

Don Bosco Stiftung

Iuventus Mundi – Jugend der Welt

Richtlinie

zur Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen

PRÄAMBEL

Die Don Bosco Stiftung Iuventus Mundi – Jugend der Welt ist Empfänger von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen. Mit dieser Richtlinie verpflichtet sich die Stiftung zu einem respektvollen und zweckbestimmten Umgang mit Zuwendungen. Die Stiftung behält sich vor, die Herkunft von Zuwendungen – unabhängig von ihrer Höhe – zu überprüfen und festzustellen, ob der Zweck der Zuwendung mit den Grundsätzen und Prinzipien der Stiftung übereinstimmt und von ihr erfüllt werden kann.

Alle Zuwendungen von Erbschaften, auch Miterbschaften; Vermächtnisse; Schenkungen; Anfall von Vermögen juristischer Personen wie z.B. Vereinen nach deren Auflösung zur Erfüllung dieses Stiftungszwecks werden mit bestem Wissen verwaltet und gemäß dem Stiftungszweck zum Wohle der betreuten Kinder und Jugendlichen vergeben.

Wertschätzender Umgang mit Zuwendungsgebern

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit den Zuwendungen und dem damit zum Ausdruck gebrachten Vertrauen des Zuwendungsgebers. Bei testamentarischen Zuwendungen wird die Stiftung den letzten Willen des Erblassers respektieren.

Soweit es der Stiftung möglich ist, wird sie das Andenken an den Erblasser erhalten und würdigen. Über die angemessene Form der Würdigung entscheidet der Vorstand, die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass dies geschieht.

Alle Zuwendungsgeber, die dauerhaft die Stiftung unterstützt haben, werden nach ihrem Tod in ein besonderes „Buch der Verbundenheit“ eingetragen.

Im Erb- und Vermächtnisfall wird seitens der Stiftung ein Kondolenzschreiben an nahestehende Personen des Erblassers erstellt.

Bei Gremiensitzungen wird namentlich der Verstorbenen gedacht, die die Stiftung auf Dauer bedacht haben.

§ 1

Regelungen zur Annahme bzw. Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen

- (1) Sobald die Geschäftsführung von einer Erbschaft, einem Vermächtnis oder Schenkung Kenntnis erlangt, ist sie verpflichtet, umgehend die Sachlage zu prüfen. Hierzu gehört die Feststellung der Werthaltigkeit im Falle einer Erbschaft, die Prüfung von Auflagen und Lasten bei Erbschaft und Vermächtnis sowie die Prüfung der Herkunft von Schenkungen.
- (2) Bei Anfall einer Erbschaft muss die Entscheidung über die Annahme oder Ausschlagung umgehend nach Prüfung der Werthaltigkeit des Nachlasses auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Vorstand getroffen werden. Entsprechendes gilt für die Annahme oder Ausschlagung eines Vermächtnisses oder einer Schenkung.
- (3) Eine Ausschlagung der Erbschaft, des Vermächtnisses und der Schenkung ist geboten, wenn die Auflage nicht im Einklang mit den gemeinnützigen Zwecken steht bzw. nicht den Zielen der Stiftung entspricht oder wenn die Zweckbestimmung nicht oder nur mit hohem Aufwand umsetzbar wäre.
- (4) Die Ausschlagung einer Erbschaft muss binnen sechs Wochen gegenüber dem Nachlassgericht in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift des Nachlassgerichts erklärt werden (§§ 1944, 1945 BGB). Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Stiftung von dem Anfall der Erbschaft durch Mitteilung des Nachlassgerichts Kenntnis erlangt.
- (5) Stellt sich nach Ablauf der Ausschlagungsfrist die Überschuldung der Erbschaft heraus, ist von der Möglichkeit der Beschränkung der Erbenhaftung auf den Nachlass (§§ 1975 ff. BGB) Gebrauch zu machen.
- (6) Eine Frist für die Ausschlagung eines Vermächtnisses besteht nicht. Die Annahme soll schriftlich erklärt werden, kann in Ausnahmefällen aber auch stillschweigend durch Annahme des vermachten Gegenstandes oder Betrages erfolgen.
- (7) Bei Sachspenden ist vor Annahme die Verwendungs- bzw. Verwertungsmöglichkeit zu klären.

§ 2

Abwicklung von Nachlässen

- (1) Die Geschäftsführung kann einfache Nachlässe selbst abwickeln. Zu einfachen Nachlässen zählen Nachlässe, die keinen Auslandsbezug haben, keine Übertragung von Immobilien enthalten und bei denen die Stiftung nicht Partei einer Erbengemeinschaft ist.
- (2) Die Geschäftsführung legt die Entscheidung zur eigenen Abwicklung des Nachlasses dem Vorstand zwecks Genehmigung vor. Dies kann via Umlaufverfahren geschehen, ggfs. auch in elektronischer Form.
- (3) Für den Fall, dass weder die Geschäftsführung selbst noch ein bestellter Testamentvollstrecker den Nachlass abwickelt, schließt der Vorstand mit einer Rechtsanwaltskanzlei oder einer auf die Nachlassabwicklung spezialisierten Organisation eine Rahmenvereinbarung, die folgende Punkte umfassen soll:
 - a. unverzügliche und umfassende Ermittlung der Werthaltigkeit des Nachlasses sowie Prüfung von finanziellen und rechtlichen Risiken zur Bestimmung der Ausschlagung oder Annahme der Erbschaft

- b. Abstimmung mit Finanzämtern zu allen Nachlassfragen, ggf. Abgabe von Erbschaftssteuererklärungen
 - c. Abwicklung von Bankguthaben
 - d. Sichtung der Wohnung des Erblassers und ggf. Veranlassung von Sicherungsmaßnahmen
 - e. Bestellung von Gutachtern zur Feststellung von Vermögenswerten bestimmter Gegenstände
 - f. ggf. Veranlassung der Wohnungsräumung
 - g. Prüfung des Versicherungsschutzes bei Immobilien
 - h. Wertermittlung vorhandener Immobilien nach marktüblicher Weise (2 Marktwertermittlungen durch Makler)
 - i. Ggf. Vorbereitung eines Kaufvertrages zum Verkauf von Immobilien
 - j. Ggf. Prüfung und Erfüllung von Vermächtnissen
 - k. Erstellung eines Nachlassverzeichnisses über den gesamten Nachlass
- (4) Die Vergütung eines beauftragten Dritten soll nicht über den Maßstäben der Vergütung für Testamentsvollstrecker gem. der Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers („neuen Rheinischen Tabelle“) liegen. Aufschläge sind nach Möglichkeit auszuschließen.

§ 3

Berichterstattung über Nachlassangelegenheiten

Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand regelmäßig in den Vorstandssitzungen über den Stand laufender Nachlassfälle und Schenkungen.

§ 4

Verwendung von Mitteln aus Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen

- (1) Mittel aus Nachlässen werden zunächst in die Rücklage aus Erbschaften eingestellt, § 62 Abs. 3 Nr. 1 AO, es sei denn es liegt eine Zweckbindung vor.
- (2) Mittel aus Nachlässen sollen innerhalb von 10 Jahren verbraucht werden, sofern Auflagen des Nachlasses oder gesetzliche Bestimmungen diesem nicht entgegenstehen.
- (3) Soweit die Stiftung durch Zuwendung Immobilienvermögen erhält, ist – sofern eine Auflage nicht entgegensteht – eine wirtschaftliche Entscheidung zu treffen, ob die Immobilie im Bestand der Stiftung verbleibt oder veräußert wird. Die Entscheidung hat der Vorstand innerhalb von drei Jahren nach Übertragung der Immobilie zu treffen.
- (4) Bei der Verwendung der Mittel aus Nachlässen sind die übrigen Richtlinien der Stiftung zu berücksichtigen.